



Stadt Murten  
Ville de Morat

## **Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement**

## Inhaltsverzeichnis

I	<u>Benutzung öffentlichen Grundes</u>	3
Art. 1	Bewilligungspflicht	3
Art. 2	Kanzleigebühr	3
Art. 3	<b>Anspruch auf Erteilung</b> und Entzug der Bewilligung	3
Art. 4	Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug	3
Art. 5	Gesteigerter Gemeingebrauch	3
Art. 6	Gebührenpflicht	3
Art. 7	Sondernutzung	4
Art. 8	<b>Konzession</b>	4
Art. 9	Zuständigkeit und Übertragbarkeit	4
II	<u>Marktwesen</u>	4
Art. 10	Bewilligungspflicht	4
Art. 11	Kanzleigebühr	4
Art. 12	<b>Anspruch auf Erteilung</b> und Entzug der Bewilligung	4
Art. 13	Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug	5
Art. 14	Marktstände auf öffentlichem Grund; Gebühr	5
Art. 15	Standorte der Marktstände	5
Art. 16	Ausführungsbeschluss des Gemeinderates	5
III	<u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 17	Unterhalt und Reinigung	5
Art. 18	Anpassung der Gebühren	5
Art. 19	<b>Widerhandlungen, Busse</b>	5
Art. 20	Rechtsmittel	6
Art. 21	Frühere Erlasse	6
Art. 22	<b>Inkrafttreten</b>	6

## Anhänge

**Der Generalrat der Stadt Murten****gestützt auf**

- das Gesetz vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden;
- das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden;
- das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege

**beschliesst:**

## I Benutzung öffentlichen Grundes

### Art. 1 Bewilligungspflicht

*Öffentlicher Grund*

<sup>1</sup> Jede Nutzung des auf Gemeindegebiet von Murten dem Gemeingebrauch zur Verfügung stehenden öffentlichen Grundes durch Dritte ist bewilligungspflichtig, wenn sie über den Gemeingebrauch hinausgeht.

*Privater Grund*

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt auch für private Grundstücke, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind (z.B. Laubengänge in der Altstadt).

### Art. 2 Kanzleigebühr

*Kanzleigebühr*

Die Bewilligung ist mit einer Kanzleigebühr verbunden, deren Höchstbetrag auf CHF 100.-- festgesetzt wird.

### Art. 3 Anspruch auf Erteilung und Entzug der Bewilligung

*Anspruch*

<sup>1</sup> **Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.**

*Entzug der Bewilligung*

<sup>2</sup> Eine erteilte Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich deren Inhaber nicht an die vorgeschriebenen Weisungen hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr besteht nicht.

### Art. 4 Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug

*Zuständigkeit*

Der Gemeinderat bestimmt im Rahmen des vorliegenden Reglementes die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung sowie für die Gebührenerhebung in einem Ausführungsbeschluss (Anhang I).

### Art. 5 Gesteigerter Gemeingebrauch

*Gesteigerter Gemeingebrauch*

Als gesteigerter Gemeingebrauch gilt die zeitlich befristete Nutzung öffentlichen Grundes, namentlich für Baustelleninstallationen, Materialdepots, das Aufstellen von Schuttmulden, Gerüsten, Baubaracken, Kranen, Informationsständen und mobilen Reklametafeln sowie Veranstaltungen und deren Einrichtungen u.ä.

### Art. 6 Gebührenpflicht

*Gebühr*

<sup>1</sup> Der gesteigerte Gemeingebrauch ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer der Benutzung und der beanspruchten Fläche. Sie darf den Betrag von CHF100.-- pro Quadratmeter Fläche und Tag nicht überschreiten.

Stadt Murten Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement

*Parkplätze* <sup>2</sup> Im Falle der Benutzung öffentlicher gebührenpflichtiger Parkplätze ist ausserdem der Ertragsausfall an Parkgebühren zu bezahlen; dessen Höhe richtet sich nach der Höhe der Parkgebühren.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Ausführungsbeschluss (Anhang II)

## Art. 7 Sondernutzung

*Sondernutzung*

Sondernutzung ist die ausschliessliche und dauernde Nutzung öffentlichen Grundes. Als Sondernutzung gelten namentlich bauliche Einrichtungen wie Treppen, Terrassen, ober- und unterirdische Leitungen, Lichtschächte und Kellerhalse, aber auch die dauernde Nutzung öffentlichen Grundes, ohne diesen zu verändern.

## Art. 8 Konzession

*Konzessionsgebühr*

<sup>1</sup> Die Sondernutzung unterliegt der Konzession. Die Höhe des Betrages richtet sich nach der Art der Nutzung und/oder der beanspruchten Fläche und liegt zwischen CHF 50.-- und CHF 5'000.-- pro Konzession und Jahr.

*Verteilnetz Stromversorgung*

<sup>2</sup> Für die Versorgung mit Strom gelten besondere Vorschriften. Die Netzbetreiber auf Gemeindegebiet von Murten bezahlen für die Nutzung des öffentlichen Grundes, d.h. für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes in Nieder-, Mittel-, und Hochspannung, eine jährliche Konzessionsabgabe. Diese richtet sich nach der gelieferten Energiemenge und beträgt maximal einen Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh).

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in einem Ausführungsbeschluss (Anhang III)

## Art. 9 Zuständigkeit und Übertragbarkeit

*Zuständigkeit*

<sup>1</sup> Für die Erteilung von Konzessionen ist der Gemeinderat zuständig.

*Übertragbarkeit*

<sup>2</sup> Die Konzession wird auf den Berechtigten ausgestellt und ist nicht übertragbar.

# II Marktwesen

## Art. 10 Bewilligungspflicht

*Feilhalten von Waren*

Das Feilhalten von Waren und Dienstleistungen durch Dritte zu Erwerbszwecken auf öffentlichem wie auf privatem Grund ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann höchstens für die Dauer eines Jahres erteilt werden. Die Bestimmungen über die Handelspolizei bleiben vorbehalten.

## Art. 11 Kanzleigebühr

*Kanzleigebühr*

Die Bewilligung ist mit einer Kanzleigebühr verbunden, deren Höchstbetrag auf CHF 100.-- festgesetzt wird.

## Art. 12 Anspruch auf Erteilung und Entzug der Bewilligung

*Anspruch*

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.

*Entzug der Bewilligung*

<sup>2</sup> Eine erteilte Bewilligung kann mit sofortiger Wirkung entzogen werden, wenn sich deren Inhaber nicht an die vorgeschriebenen Weisungen hält. Ein Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr besteht nicht.

### Art. 13 Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug

*Zuständigkeit*

Der Gemeinderat regelt im Rahmen des vorliegenden Reglementes die Zuständigkeit für die Erteilung und den Entzug der Bewilligung sowie für die Gebührenerhebung in einem Ausführungsbeschluss (Anhang IV).

### Art. 14 Marktstände auf öffentlichem Grund; Gebühr

*Gebühr*

<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Einrichtungen wie Stände, Tische, Gestelle, Spruchbänder, Hinweisschilder u.ä. auf öffentlichem Grund ist zudem eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe sich nach der Dauer der Benutzung und der beanspruchten Fläche richtet. Die Gebühr darf den Betrag von CHF 100.-- pro Quadratmeter Fläche und Tag nicht übersteigen.

*Marktstände auf privatem Grund - Gebühr*

<sup>2</sup> Diese Regelung gilt auch für private Grundstücke, die mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Öffentlichkeit belastet sind (z.B. Laubengänge in der Altstadt).

### Art. 15 Standorte der Marktstände

*Standort*

Die Marktpolizei ist befugt, die Standorte der Marktstände zu bestimmen oder deren Aufstellen zu untersagen.

### Art. 16 Ausführungsbeschluss des Gemeinderates

Die Einzelheiten werden in einem Ausführungsbeschluss des Gemeinderates geregelt (Anhang V).

## III Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 17 Unterhalt und Reinigung

*Unterhalt und Reinigung*

<sup>1</sup> Sämtliche benutzten Flächen und/oder Einrichtungen sind durch den Benutzer auf eigene Kosten zu unterhalten und zu reinigen. Im Unterlassungsfall behält sich die Gemeinde vor, zu Lasten der Benutzer den Unterhalt oder die Reinigung selbst vorzunehmen.

*Abnahme*

<sup>2</sup> Die Bewilligung kann vorsehen, dass die zur Verfügung gestellten Flächen und/oder Einrichtungen nach deren Benutzung durch Mitarbeiter der Verwaltung abzunehmen sind.

### Art. 18 Anpassung der Gebühren

*Kompetenzdelegation*

Der Generalrat erteilt dem Gemeinderat gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Gemeindegesetzes die Kompetenz, die in Artikel 2,6,8,11 und 14 des Reglements genannten Gebühren bis zur Erhöhung des Betrages um 25 % anzupassen.

### Art. 19 Widerhandlungen, Busse

*Busse und Verwaltungsgebühr*

<sup>1</sup> Jede Widerhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von CHF 50.-- bis CHF 1'000.-- bestraft. Ausserdem wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, deren Betrag CHF 50.-- nicht übersteigen darf.

*Strafbefehl*

<sup>2</sup> Die Busse wird durch den Gemeinderat nach dem Verschulden des Zuwiderhandelnden durch Strafbefehl ausgesprochen.

*Einsprache gegen Strafbefehl* <sup>3</sup> Der **Verurteilte** kann innert zehn Tagen nach Zustellung des Strafbefehls **Einsprache** erheben. In diesem Fall überweist der Gemeinderat die Strafsache dem **Polizeirichter**.

## Art. 20 Rechtsmittel

*Einsprache gegen Verfügung* <sup>1</sup> Gegen eine Verfügung, welche der Gemeinderat selbst oder ein dem Gemeinderat untergeordnetes Organ trifft, kann der Betroffene innert dreissig Tagen nach deren Zustellung beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Einsprache erheben.

*Einsprache gegen Gebühren* <sup>2</sup> Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder die Gebührenhöhe betreffen, sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet beim Gemeinderat einzureichen.

*Beschwerde gegen Einspracheentscheid* <sup>3</sup> Jeder vom Gemeinderat getroffene Einspracheentscheid kann innert dreissig Tagen nach dessen Zustellung durch Beschwerde an den Oberamtmann angefochten werden.

*Verfahrensbestimmungen* <sup>4</sup> Das Verfahren richtet sich im übrigen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden, beziehungsweise denjenigen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

## Art. 21 Frühere Erlasse

*Aufhebung* Sämtliche dem vorliegenden Reglement zuwiderlaufende Bestimmungen sind aufgehoben.

## Art. 22 Inkrafttreten

*Inkrafttreten* Das vorliegende Reglement ist, unter Vorbehalt seiner Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden, **per 1. März 2016 auch auf dem Gebiet der früheren Gemeinden Courlevon, Jeuss, Lurtigen und Salvenach anwendbar.**

Vom Generalrat beschlossen am 14. Juni 1995

Geändert vom Generalrat am 27. Februar 2013 (Art. 22, in Kraft ab 1. März 2013)

**Geändert vom Generalrat am 24. Februar 2016 (Art. 3, 8, 12, 19 und 22; in Kraft ab 1. März 2016)**

Namens des Generalrates von Murten

Der Präsident

Der Sekretär

Karl-Heinz Camp

Bruno Bandi

Von der Raumplanungs-, Umwelt-, und Baudirektion genehmigt am:

Der Staatsrat

Maurice Ropraz

**ANHÄNGE**  
**ZUM REGLEMENT ÜBER DIE BENUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES UND**  
**MARKTREGLEMENT**

- Anhang 1** - Benutzung öffentlicher Grund – Zuständigkeiten (Artikel 6)
- Anhang 2** - Benutzung öffentlicher Grund – Gebühren (Artikel 6)
- Anhang 3** - Sondernutzung des öffentlichen Grundes – Konzessionsabgaben (Artikel 8)
- Anhang 4** - Marktwesen – Zuständigkeiten (Artikel 13)
- Anhang 5** - Marktwesen – Ausführungsbeschluss (Artikel 16)

**Anhang 1****zum Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement****Benutzung öffentlicher Grund – Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat  
gestützt auf Artikel 4 des Reglements, beschliesst:

---

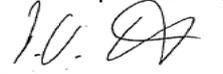
Die Bewilligung zur vorübergehenden Benutzung öffentlichen Grundes erteilt:

- Der Gemeinderat für Veranstaltungen und deren Einrichtungen
- Der Gemeinderat für Informationsstände u.ä.
- die Bauverwaltung für Baustelleninstallationen inkl. Krane, Baubaracken, Schuttmulden, Materialdepots u.ä.
- die Bauverwaltung für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet
- die Bauverwaltung für mobile Reklametafeln

Beschlossen vom Gemeinderat am 11. Mai 1998,  
geändert am 8. März 2004

Namens des Gemeinderates von Murten

Die Stadtpräsidentin:

  
Christiane Feldmann

Der Stadtschreiber:

  
Urs Höchner

**Anhang 2****zum Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement****Benutzung öffentlicher Grund – Gebühren**

Der Gemeinderat  
gestützt auf Artikel 6 des Reglements, beschliesst:

Für diejenigen Bewilligungen, welche in der Kompetenz des Gemeinderates liegen, werden die Gebühren im Einzelfall entsprechend der bisherigen Praxis, der genutzten Fläche sowie dem Zweck der Veranstaltung oder der Einrichtung erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Artikel 6 des Reglementes. Wenn Gemeinnützigkeit oder soziale Zwecke vorliegen, kann auf die Gebührenerhebung verzichtet werden.

Die von der Bauverwaltung zur erhebenden Gebühren betragen CHF 10.-- pro Quadratmeter und Monat oder angebrochenen Monat. Bei längerdauernden Arbeiten kann ab dem dritten Monat der Betrag entsprechend der bisherigen Praxis reduziert werden.

Bei Benutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen sind gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 des Reglementes die entgangenen Einnahmen an Parkgebühren zusätzlich zu den Benutzungsgebühren nach folgenden Ansätzen zu entschädigen:

<b>Jahreszeit</b>	<b>Altstadt</b>	<b>übrige Zonen</b>
01.04. – 30.09.	80 %	50 %
01.10. – 31.03	40 %	25 %

Für Um- und Anbauten innerhalb der Altstadt und an der Ryf gelten diese Regelungen erst ab dem 31. Tag nach Einrichtung der Baustelleninstallation. Das Ausmass der Nutzung öffentlichen Grundes wird von der Bauverwaltung bewilligt.

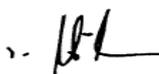
Beschlossen vom Gemeinderat am 11. Mai 1998,  
geändert am 8. März 2004

Namens des Gemeinderates von Murten

Die Stadtpräsidentin:

  
Christiane Feldmann

Der Stadtschreiber:

  
Urs Höchner

### Anhang 3

## zum Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement

### Sondernutzung des öffentlichen Grundes – Konzessionsabgaben

Der Gemeinderat

gestützt auf Artikel 8 Absatz 2 des Reglements, beschliesst:

- Die Art der Nutzung wird grundsätzlich im Einzelfall bei der Erteilung der Konzession geregelt.
- Für Restaurant- und Detailhandelsbetriebe gelten zudem folgende Regeln:
  - o Die Fläche des in Konzession abgegebenen öffentlichen Grundes darf nicht überschritten werden.
  - o Zudem darf der in Konzession abgegebene öffentliche Grund nicht verändert werden. Es sind keine festen oder mobilen Bauten wie Zäune, Bodenbeläge, Standeinrichtungen, Reklamen u.ä. zugelassen. Ausnahmen sind über entsprechende Baugesuche zu regeln.
  - o Die Fussgängerbereiche dürfen nicht versperrt werden; der Durchgang für Fussgänger ist zu gewährleisten.
  - o Die Nutzung des Grundes wird ausdrücklich beschränkt auf die während des ganzen Jahres oder der Sommersaison üblichen Geschäftstätigkeit. Zusätzliche Nutzungen an einzelnen Tagen wie beispielsweise an Festlichkeiten durch das Aufstellen von Verkaufsständen oder anderen Installationen bedürfen einer zusätzlichen Bewilligung. Ausnahmen bilden die ortsüblichen Märkte, die gesonderten Regelungen unterliegen. Die zusätzliche Bewilligung kann mit einer zusätzlichen Gebühr verbunden sein.
  - o Dasselbe gilt für die Nutzung privaten Grundes, der mit einem Durchgangsrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit belegt ist (vgl. Art. 1 Abs. 2 des Marktreglementes).

### Konzessionsliste:

Name, Vorname Adresse	Ort	Gegenstand	<sup>5</sup> m <sup>2</sup> öffentl. Grund	<sup>6</sup> Jahres- gebühr
von Aesch Werner, Münchenwiler	Bois Domingue	Wegrecht		---
Immobilien-gesellschaft Berntor, p.A. RA Theo Studer, Bernstrasse 30 3280 Murten	Berntorplatz Bernstrasse 3 Parkplatz	öffentl. Grund, Oeltank mit Sand gefüllt		---
Perret Marcel Industriestr. 4	Parzelle 5136 Freiburgstrasse	Abwasser in städ- tische Kanalisation		---
Rest. Frohheim, Freiburgstrasse 14	Freiburgstrasse 14	Gartenterrasse	20 m <sup>2</sup>	Fr. 400.-
Mingolf AG, p.A. Margot und Hans-Peter Hänni, Freiburgstrasse 1	Hafen	öffentl. Grund, Gartenwirtschaft		Miete
Züger Simi und Christa, Agriswilstrasse 13, 3216 Ried	Hafen	Elephant ( <i>ist in Rep. kommt 2016</i> )		Fr. 50.-
Schär Beat, Olagomio, Ryf 91	Hafen	Reklamekasten		---
Drei Seen Schifffahrtsgesellschaft AG Chemin de la Tour du Chêne 12 1786 Sugiez	Hafen	Reklamekasten		---
Bielersee Schifffahrtsgesellschaft	Hafen	Reklamekasten		---
Navigation LNM	Hafen	Reklamekasten		---
TSM Perrottet AG, 1786 Sugiez	Hafen	Reklamekasten		---
Euroscope Beck & Co. AG, Goethestrasse 61 9008 St. Gallen	Hafen	Fernrohr		Fr. 50.-

Athletic-Club Murten, Postfach 4, Murten	Hafen (Ryf 57)	Orientierungstafel Lauf-Treff		Fr. 50.-
Crêperie "La Chaloupe", Frau Liliane Huguenin, Ryf 63, 3280 Murten	Hafen	4 Stehtische mit Sonnenschirm	5 m <sup>2</sup>	Fr. 100.-
Landi Seeland AG, Bahnhofplatz 22, Postfach 155, 3210 Kerzers	Industrieeleise Fläche	Getreide-Förderung Landi		Fr. 220.-
Kollektivgesellschaft F. Schmidhäusler, R. Schmidhäusler, c/o Immobiliengesellschaft Schwab, Bernstrasse 30	Bäckerei Ritter, Hauptgasse 57	öffentl. Grund Fensterschacht Sommeranlage		---
Hotel-Restaurant Ringmauer, moenia kulinaric GmbH, Deutsche Kirchgasse 2, 3280 Murten	Deutsche Kirchgasse 2	Terrasse, Park-plätze (Terrasse) hinter dem Haus	12 m <sup>2</sup> 20 m <sup>2</sup>	Fr. 640.-
Zeyer-Ledermann Michel Ch. des Grèves 28, Meyriez	Deutsche Kirchgasse 25	Treppenzugang		---
Laubscher-Hasler Rolf, Seeweg 5, Greng	Dt. Kirchgasse 34	Stufen beim Eingang		---
Marthaler-Okomono Beat, Franz. Kirchg. 2, Rest. Berntor	Rest. Berntor	Gartenwirtschaft auf Trottoir	21 m <sup>2</sup>	Fr. 420.-
Lohri-Meier Maria, Franz. Kirchgasse 8	Franz. Kirchgasse	öffentl. Grund, Heizungsleitung		Fr. 50.-
Krattinger Elisabeth, Matzenriedstr. 54 E, Bern	Franz. Kirchgasse 16	Röhrenleitung in Ringmauer		---
Marti-Jutzi Johanna, Hauptgasse 39	Hauptgasse	Trottoir vor Haus Nr. 62		---
Paul Deuber AG, Speerstrasse 34, 8733 Eschen- bach	Hauptgasse 3	Ueberbauung Eh- Graben		Fr. 150.-
Frau Elisabeth Känzig Schlup, Hauptgasse 5	Hauptgasse 3-5	Terrasse Kunstka- feehaus	20 m <sup>2</sup>	Fr. 400.-
Simonet Hansjürg, Simonet Waffen Hauptgasse 6	Hauptgasse 6	Kleiderständer		---
Amavita Apotheke Murten, Galenicare AG, Hauptgasse 7	Hauptgasse 7	Diverse Ständer Klimagerät im Eh- Graben		Fr. 50.-
Ugrinovits Gerlinde, Schatzkästli Hauptgasse 9	Hauptgasse 9			---
Switcher Shop, H.-J. Fuchs Hauptgasse 10	Hauptgasse 10	div. Ständer		---
Prozzillo Angelo, Hauptgasse 11	Hauptgasse 11	Terrasse "L'Italiano"	20 m <sup>2</sup>	Fr. 400.-
Placette, Hauptgasse 12/14	Hauptgasse 12/14	div. Ständer		---
Credit Suisse, Hauptgasse 13	Hauptgasse 13	Lüftungskanal Lichtschacht		---
Grützner Janine, Blumenkeller, Hauptgasse 15	Hauptgasse 15	Nutzung Trottoir Schaukasten	12 m <sup>2</sup>	Fr. 240.- ---
Hefti Esther, Happy Geschenkartikel	Hauptgasse 16	Ständer		---
Jaggi Kathrin, Carmenstrasse 4, 8032 Zürich (für Studer Innendekorationen und Biedermann Le- derwaren, Hauptgasse 20)	Hauptgasse 20	Ständer	8 m <sup>2</sup>	Fr. 160.-
Ramseier Roger, Restaurant Eintracht	Hauptgasse 19	Gartenterrasse	6 m <sup>2</sup>	Fr. 120.-
Fuchs-Gaud Hans-Jürg, Hauptgasse 46	Hauptgasse 20	Nutzung Trottoir		---
Pauli Christian, Hauptgasse 22	Hauptgasse 22	Geländer öffentl. Grund Ständer		---
Boutique Life Style, Woodtli Christa, Hauptgasse 23	Hauptgasse 23	Schaukasten und Ausstellung		---
Por do Sol, Hauptgasse 24, Bruno Reichen	Hauptgasse 24	Terrasse und Stras- senanteil Hauptgasse	18 m <sup>2</sup>	Fr. 360.-
Tea Room Monnier, Billes Josef, Ryf 39	Hauptgasse 25/ Kreuzgasse	Gartenterrasse Terrasse Kreuzgasse Ventilation Zugang Rathausgasse	7 m <sup>2</sup> 33 m <sup>2</sup> 1,5 m <sup>2</sup>	Fr. 800.- Fr. 50.-
Fondation Derron, Frau E. Ruegsegger Amont le Ruz 4, Praz	Hauptgasse 25	und Kreuzgasse Erdsonden		Fr. 100.-
Jenni Eliane, Boutique Puce, Hauptgasse 26	Hauptgasse 26	Kleiderständer		---

Steffen Philippe, Käseroi, Hauptgasse 28	Hauptgasse 28	Gemüsestand	6 m <sup>2</sup>	Fr. 120.-
Dr. Peter Andreas und Sylvia, Apotheke Golliez, Hauptgasse 29	Hauptgasse 29	Div. Ständer		---
Matter Karin, Boutique Elégance	Hauptgasse 30	Kleiderständer		---
Schwab Rudolf, Bubenbergstr. 21	Hauptgasse 30	Betontritt		---
Confiserie Züger, Philipp Züger, Hauptgasse 33, 3280 Murten	Hauptgasse 33	Kellerabstieg Errichtung Ge-länder, Terrasse	13 m <sup>2</sup>	Fr. 260.-
Reinhardt Matthias, Mobilarte, Hauptgasse 34	Hauptgasse 34	Schaukasten auf Mauer		---
Schleiffer Margreth, Trend Fashion Hauptgasse 35	Hauptgasse 35	Kleiderständer		---
"vom FASS", Dennler Christoph, Hauptgasse 36	Hauptgasse 36	Ständer, Bar		---
Handschin Sandra, Hauptgasse 37	Hauptgasse 37	Ständer		---
Gerber Marcel, Buchhandlung, Hauptgasse 37	Hauptgasse 37	Bücherständer		---
Get In Roggo Schuhe, Hauptgasse 52	Hauptgasse 37	Schuh- und Tas- chenständer		---
Hotel Weisses Kreuz, D. Bischoff, Rathausgasse 31	Hauptgasse 37	Kellertreppe		---
Dürig Heidi, Conny's Chic Fashion	Hauptgasse 38	Kleiderständer		---
Stedtli Papeterie, Hauptgasse 39	Hauptgasse 39	Kartenständer		---
Aebersold Bernhard, Bäckerei	Hauptgasse 40			---
Dürig Gebrüder, p.A. Dürig Hans-R. Löwenberg 28	Hauptgasse 41	Nutzung Trottoir		---
Sreball Herbert, Hauptgasse 41	Hauptgasse 41	Kleiderständer		---
H.-J. Fuchs, Hauptgasse 42	Hauptgasse 42	Ständer		---
Baron Gilles SA, Rugang 10	Hauptgasse 43	Kellerabgang, Treppe Hintergebäude		---
Restaurant Freiburger Falle, Montani Gilles, Hauptgasse 43	Hauptgasse 43	Strassenwirtschaft Rest. Freiburger Falle	20 m <sup>2</sup>	Fr. 400.-
Hämmerli Doris, Kiosk, Hauptgasse 43	Hauptgasse 43	Karten- und Zei- tungsständer		---
Modehaus Fuchs, Hauptgasse	Hauptgasse 44/46/48	Kleiderständer		---
Rest. Anatolia, Bartamay Mehmet, Hauptgasse 45	Hauptgasse 45	Terrasse Rest. Ana- tolia	7 m <sup>2</sup>	Fr. 140.-
Baron Gilles SA, Hauptgasse 45	Hauptgasse 45	Terrasse Irish Tavern	10 m <sup>2</sup>	Fr. 200.-
Laubscher Kurt, Wirt, Greng	Hauptgasse 47	Terrasse Rest. Jäger	16 m <sup>2</sup>	Fr. 320.-
Restaurant Bistrottino, Montani Fanny, Haupt- gasse 49 - 51	Hauptgasse 49 Hauptgasse 51	Terrasse Bar	20 m <sup>2</sup>	Fr. 400.-
Reichenbach Drogerie GmbH, Hauptgasse 50	Hauptgasse 50	Div. Ständer Klimagerät im Eh- Graben		Fr. 50.-
Lerf Astrid und Patrick, Dt. Kirchgasse 27	Hauptgasse 52	Leitungen und Brücke Eh-Graben		Fr. 50.-
Boutique Leda, Hauptgasse 53	Hauptgasse 53	Div. Ständer		---
Brugnoli Marco, Hauptgasse 54	Hauptgasse 54	Div. Ständer		---
Restaurant La Fontana, Herrn Dogan Ulucan, Hauptgasse 58	Hauptgasse 58	Terrasse Strassenanteil Pizze- ria Fontana	24 m <sup>2</sup>	Fr. 480.-
Hänni Paul, Muristrasse 8D, Bern	Hexenturm	Ringmauerdurch- gang beim Hexen- turm		---
Peter Tanner, Schulgasse 13	Schulgasse 13	Erdsonde		Fr. 100.-
Mu the Asia House, Kreuzgasse 2	Kreuzgasse 2	Terrasse Eingang mit Strassenanteil, Terrasse Rathaus- gasse	28 m <sup>2</sup> 20 m <sup>2</sup>	Fr. 960.-
Delosea Eric, Kreuzgasse 11	Kreuzgasse	Eh-Graben Toilette		---

Blatter Fritz, Wylermoos, Belpberg	Kreuzgasse 1	Eh-Graben, Lichtschat		---
Rathore Jaspreetkaur, Kreuzgasse 4	Restaurant Taverna Italiana	Gartenterrasse und Kreuzgasse	36 m <sup>2</sup>	Fr. 720.-
De Parasis A. + C., Dorfmatte 2, 3286 Muntelier	Kreuzgasse 4 (Eh-Graben)	Installation von Gasflaschen		Fr. 50.-
Hotel Krone, c/o Hotel Murtenhof, Rathausgasse 5	Rathausgasse 5	Terrasse Rathausgasse	10 m <sup>2</sup>	Fr. 200.-
Barcode 9, Mehmet Kalkandelen, Rathausgasse 9	Rathausgasse 9	Terrasse Rathausgasse	12 m <sup>2</sup>	Fr. 240.-
Luginbühl Bernhard, Mötschwil, Hindelbank	Rathausgasse 11	Durchbruch Fensteröffnung		---
(leer)	Rathausgasse 12			
Schüpbach M., Foto-Shop, Rathausgasse 15	Rathausgasse 15	Kartenständer		---
Müller Véronique, Rathausgasse 25	Rathausgasse 25	Erdsonde		Fr. 100.-
Fahrni Jann, Mühlebachweg 6	Rathausgasse 27	Erdsonde		Fr. 100.-
Wursthorn Klaus, Rathausgasse 30	Rathausgasse 30	Ständer		---
Hotel zum Weissen Kreuz AG, Urs Glauser und Roland Stoller, Rathausgasse 31	Rathausgasse 31	Fernheizung 2 Stufen Betonterrasse etc. Gartenterrasse	25 m <sup>2</sup>	Fr. 50.- Fr. 500.-
Rapin Philippe, Modellautos, Rathausgasse 32	Rathausgasse 32	Ständer		---
Restaurant Käserei	Rathausgasse 34	Rampe mit Treppe Gartenterrasse	18 m <sup>2</sup> 25 m <sup>2</sup>	Fr. 360.- Fr. 500.-
Leofarin AG, Ryf 9	Ryf 9	Fischzucht, Durchfahrtsrecht		---
Verdini-Pulfer Sandra, Auweg 11, 3074 Muri b. Bern	Rathauptreppe / Ryf 28	Sitzplatz / Gartenfläche	4,5 m <sup>2</sup>	Fr. 50.-
Friolet-Ringier Judith, Ryf 47	Ryf 47	Stufenweg öffentl. Grund		---
Hunkeler-Rytz Suzanne, Ryf 78	Ryf 78	Zugang mit Treppe zu Neubau		---
Humbel Emil, Käferholzstr. 145, 4058 Basel	Schlossgasse 9	Erdsonde		Fr. 100.-
Vinothek du Lac GmbH, Hr. Roiko, 3280 Murten	Schlossgasse 14			---
Amberg Walter Albert, Via del Sole 19, Muralto	Schlossgasse 4	Wasserleitung		---
Cave in Blue, Fürst Martin, Schlossgasse 4, 3280 Murten	Schlossgasse 4	Unterbaurecht für Toiletten	2 m <sup>2</sup>	Fr. 40.-
Maurer Ralph, Fin de Meyriez, 3280 Meyriez	Schlossgasse 6	Balkon an Südfassade		---
Sengül Efendi, Schlossgasse 7	Schlossgasse 7	Kleiderständer		---
Werthmüller Paul, Schlossgasse 8	Schlossgasse 8	Treppenaufstieg Terrasse		---
Bar Marmara, Schlossgasse 9	Schlossgasse 9	Restaurantische in den Lauben		---
Berntorgarage GmbH, Stadtgraben 48	Viehmarktplatz	Zufahrt zur Garage		Fr. 300.-
Swisscom SA/AG, Sitz Freiburg, rte des Arsenaux 41, Postfach 128, 1705 Freiburg		diverse Leitungen		sep. Verträge
Cablecom SA, av. du Midi 11, Freiburg		diverse Leitungen		sep. Verträge
Frigaz, Planche Inférieure 4, Postfach, 1700 Freiburg		diverse Leitungen		sep. Verträge
Industrielle Betriebe Murten		diverse Leitungen		sep. Verträge

**Anhang 4****zum Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement****Marktwesen – Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat  
gestützt auf Artikel 13 des Reglements, beschliesst:

Für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen im Marktwesen nach Artikel 10 ff. des Reglements ist die Stadtpolizei zuständig. Im Zweifelsfall ist der Stadtschreiber anzufragen.

Der Gemeinderat kann die Zuständigkeit für die Durchführung eines Tagesmarktes an Private delegieren. Diese sind verantwortlich für die Organisation und Durchführung des ganzen Anlassens. Ebenso steht ihnen das Recht zu, Standgebühren zu erheben. Der Gemeinderat kann eine Pauschalentschädigung für die Benutzung öffentlichen Grundes und den eventuellen Ausfall von Parkgebühren verlangen.

Die Bewilligungsgebühren für das Feilhalten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken auf privatem Grund werden im Einzelfall vom Gemeinderat festgelegt. Sie richten sich nach dem zu erwartenden Umsatz.

Die Standgebühren richten sich nach Artikel 14 des Reglements und betragen je nach Grösse der genutzten Fläche:

- für den Wochenmarkt (vor dem Berntor) CHF 600.-- pro Jahr, CHF 300.-- pro Halbjahr
- für die Tagesmärkte (Solennität, Brocante, Martinsmarkt) CHF 10.-- pro Laufmeter

Allfällige Patentgebühren, Werbeunkosten usw. sind zusätzlich zu bezahlen.

Namens des Gemeinderates von Murten

Die Stadtpräsidentin:



Christiane Feldmann



Der Stadtschreiber:



Urs Höchner

**Anhang 5****zum Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement****Marktwesen – Ausführungsbeschluss**

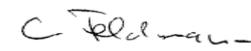
Der Gemeinderat  
gestützt auf Artikel 16 des Reglements, beschliesst:

---

Die Standorte der Marktstände werden ebenso wie der Zeitpunkt des Aufstellens und des Abräumens von der Stadtpolizei festgelegt. Falls die Organisation eines Marktes vom Gemeinderat an Dritte delegiert ist, wird vom Rat nur der örtliche und zeitliche Rahmen bestimmt.

Namens des Gemeinderates von Murten

Die Stadtpräsidentin:

  
Christiane Feldmann



Der Stadtschreiber:

  
Urs Höchner